

### 4.1.1.3

## **Geschäftsreglement der Rekurskommission der EDK und der GDK**

vom 1. Januar 2024

Die Rekurskommission der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),

gestützt auf Artikel 6 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 20. April und 4./5. Mai 2023<sup>1</sup>

beschliesst:

### **I Grundsatz**

#### *Art. 1 Aufgaben und Zusammensetzung*

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Rekurskommission richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK.

---

<sup>1</sup> Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Ziffer 4.1.1.2.

## II Organisation der Rekurskommission

### Art. 2 Organe

Die Rekurskommission nimmt die ihr übertragenen Aufgaben in folgender Zusammensetzung wahr:

- a. als Gesamtkommission,
- b. als Präsidialkonferenz,
- c. als Präsidentin / Präsident oder Vizepräsidentin / Vizepräsident.

### Art. 3 Gesamtkommission

<sup>1</sup>Die Gesamtkommission ist zuständig für:

- a. den Erlass des Geschäftsreglements,
- b. die Beratung von Geschäften, welche die Rekurskommission als Ganzes betreffen.

<sup>2</sup>Die Gesamtkommission wird von der Präsidentin / dem Präsidenten einberufen auf Antrag von:

- a. der Präsidentin / dem Präsidenten,
- b. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten,
- c. mindestens sieben Mitgliedern der Gesamtkommission.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Gesamtkommission werden zu den Sitzungen mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie allfällige Unterlagen beizufügen.

<sup>4</sup>Die Gesamtkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

<sup>5</sup>Die Präsidentin / der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen.

*Art. 4 Präsidialkonferenz*

<sup>1</sup>Die Präsidialkonferenz besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten.

<sup>2</sup>Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. den Erlass von Weisungen und einheitlichen Regeln für das Zirkulationsverfahren,
- b. die Gestaltung der Entscheide,
- c. die Sicherstellung der einheitlichen Rechtsprechung.

*Art. 5 Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentin / Vizepräsident*

<sup>1</sup>Die Präsidentin / der Präsident ist insbesondere zuständig für:

- a. die allgemeine Geschäftsleitung,
- b. die Geschäftsverteilung nach Sachbereichen,
- c. die Vertretung der Rekurskommission nach aussen.

<sup>2</sup>Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident vertritt und unterstützt die Präsidentin / den Präsidenten und nimmt stellvertretend die der Präsidentin / dem Präsidenten zugewiesenen Aufgaben wahr.

### **III Organisation der Rechtsprechung**

*Art. 6 Zuständigkeiten*

<sup>1</sup>Die Präsidentin / der Präsident behandelt insbesondere Beschwerden im Zusammenhang mit der gesamtschweizerischen Anerkennung von:

- a. kantonalen oder ausländischen Lehrdiplomen in den Bereichen
  - Vorschulstufe/Primarstufe,
  - Sekundarstufe I und
  - Maturitätsschulen,sowie

- b. kantonalen oder ausländischen Diplomen in den Bereichen
  - Schulische Heilpädagogik,
  - Heilpädagogische Früherziehung,
  - Logopädie und
  - Psychomotoriktherapie.

<sup>2</sup>Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident behandelt insbesondere:

- a. Beschwerden betreffend die Gebühren gemäss den Artikeln 12 Absatz 2 und 12<sup>ter</sup> Absatz 8 der Diplomanerkennungsvereinbarung<sup>2</sup>,
- b. Beschwerden gegen andere Entscheide gemäss der Diplomanerkennungsvereinbarung, sofern diese beschwerdefähig sind, und
- c. Beschwerden im Sinne von Artikel 13 des Reglements über die Rekurskommission der EDK und der GDK.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Rekurskommission sind zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Kenntnisse der schweizerischen Landessprachen.

#### *Art. 7 Zuteilung der Geschäfte und Ausstand*

<sup>1</sup>Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten.

<sup>2</sup>Die Ausstandsregeln nach Artikel 34 des Bundesgerichtsgesetzes<sup>3</sup> sind sinngemäss anwendbar.

---

<sup>2</sup> Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Ziffer 4.1.1

<sup>3</sup> BGG, SR 173.110

## **IV      Geschäftsabwicklung und Verfahren**

### *Art. 8      Verfahrensleitung*

<sup>1</sup>Die Präsidentin / der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentin / der Vizepräsident übernehmen die Verfahrensleitung gemäss Artikel 6.

<sup>2</sup>Sie bestimmen die im konkreten Fall zuständigen Mitglieder, darunter mindestens eine Fachexpertin / einen Fachexperten, und können die Verfahrensleitung einem Mitglied mit juristischer Ausbildung übertragen.

### *Art. 9      Entscheidungsfindung*

Die Entscheidungsfindung erfolgt durch mündliche Beratung und / oder auf dem Weg der Aktenzirkulation.

### *Art. 10     Unterzeichnung der Entscheide*

Die Entscheide werden von der Verfahrensleitung und einem zweiten Mitglied des Spruchkörpers unterzeichnet.

## **V      Schlussbestimmungen**

### *Art. 11     Protokoll*

<sup>1</sup>Die Präsidentin / der Präsident bestimmt, welches Mitglied für die Protokollierung der Sitzungen der Gesamtkommission zuständig ist.

<sup>2</sup>Die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

*Art. 12 Geschäftsstelle*

<sup>1</sup>Die Präsidentin / der Präsident führt die Geschäftsstelle der Rekurskommission.

<sup>2</sup>Die Aktenablage erfolgt am Sitz der EDK.

*Art. 13 Inkrafttreten*

Dieses Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement vom 1. Juli 2015.

Bern, 1. Januar 2024

Im Namen der Rekurskommission

Die Präsidentin:  
Ursula Theiler